

**Darstellung und Bewertung der im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens 69460/09
 –Arbeitstitel: P22a Brügelmannstraße in Köln-Deutz– eingegangenen Stellungnahmen:**

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

- 1.1 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Aushang im Bezirksrathaus Innenstadt in der Zeit vom 11. bis 18. Juni 2015 einschließlich durchgeführt. Schriftliche Anregungen konnten bis zum 25. Juni 2015 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Innenstadt gerichtet werden. Im Rahmen dieser Beteiligung sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.
- 1.2 Die erste Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wurde am 10.02.2016 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 18.02. bis zum 17.03.2016 durchgeführt. Im Zeitraum der ersten Offenlage ist eine Stellungnahme eingegangen.

Nachfolgend wird die fristgerecht eingegangene Stellungnahme inhaltlich dokumentiert. Daran anschließend wird in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Entscheidung durch den Rat mit Begründung dargestellt.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird der Absender der Stellungnahme mitgeteilt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1	Die Festsetzungen des B-Planes sind um die Ermöglichung eines Hubschrauberlandeplatzes zu ergänzen, um auf einem zusätzlichen sechsten Parkdeck die auf dem Kalkberg nicht mehr sinnvolle Hubschrauberbetriebsstation an dieser Stelle zu verwirklichen. Dieser Standort ist noch deutlich optimaler und betriebswirtschaftlich vorteilhafter, da das Geld im "Stadtkonzern" verbleibt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt	Die Frage eines möglichen Alternativstandortes für die Hubschrauber Betriebsstation in Köln-Buchforst, (Kalkberg), bestehend aus einem Doppelhangar mit dazu gehörenden Betriebs- und Personalgebäude, einem Flugfeld, Tankanlagen und Freianlagen war Gegenstand in der Ratssitzung am 15.12.2015. Der Rat der Stadt Köln hat die Verwaltung in dieser Sitzung damit beauftragt, die möglichen Standortalternativen für eine Rettungshubschrauberstation, darunter auch das Messe-Areal, darzustellen. Diese Untersuchungen werden voraussichtlich erst in mehreren Jahren zum Abschluss kommen. Der Standort des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgeschlagenen Parkhauses (P22a) war im Übrigen in den Jahren 2005 und 2011 nicht in der Liste der Standortalternativen enthalten.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p>In der Ratssitzung am 15.03.2016 wurde die Verwaltung ergänzend beauftragt entsprechend des Dringlichkeitsantrags der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP-Fraktion betreffend "Hubschrauberstation Kalkberg – weiteres Vorgehen" (Vorlagen Nummer: AN/0519/2016), die genehmigungsrechtlichen Fragen und Erfordernisse mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftaufsichtsbehörde zu erörtern. Zur Vorbereitung wurden daraufhin der Behörde Kurzinformationen über die vom Rat benannten Standortalternativen vorgelegt.</p> <p>In einer ersten Einschätzung legt die Bezirksregierung Düsseldorf dar, dass eine bestehende luftrechtliche Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht auf einfache Weise geändert oder getauscht werden kann und darüber hinaus entsprechende Anträge ein langwieriges Verfahren nach sich ziehen.</p> <p>Das Ergebnis dieser Erörterung ist in der nachfolgend zitierten Niederschrift, die mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt wurde, festgehalten worden.</p> <p><i>Zitat: "Das Gespräch fand am 12.5.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde statt. Die Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf stellen dabei zunächst die Frage, warum nach einer umfangreichen Standortbewertung im Jahr 2005, sowie einer intensiven Abwägung der Alternativen und der Prüfung der Bewertungsmatrix im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Genehmigungsbehörde, nunmehr weitere Alternativstandorte geprüft werden sollen.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p><i>Die Vertreter der Feuerwehr Köln skizzieren hierzu kurz die Entwicklung seit dem Bekanntwerden der Setzungen im Hangarbereich Anfang des Jahres 2015 mit dem Ergebnis, dass der Rat der Stadt Köln einen Baustopp beschlossen hat und die Verwaltung mit der o.g. wiederholten Prüfung von Alternativen beauftragt hat.</i></p> <p><i>Die zuständige Genehmigungsbehörde erklärt hierzu, dass grundsätzlich ein neuer luftverkehrsrechtlicher Antrag gestellt werden könne (vollständig neues Verfahren nach § 6 LuftVG), jedoch muss werden, dass der Bedarf zur Errichtung einer Luftrettungsbetriebsstation im Raum Köln bereits gedeckt ist.</i></p> <p><i>Rechtlich sei es unzulässig, für ein und das gleiche Projekt mehrere Standorte mit einer luftrechtlichen Genehmigungen nach §6 LuftVG vorzuhalten und damit dann auch belastende Auswirkungen für Dritte (z. B. Fluglärm, Flächenversiegelung etc.) auszulösen. Ein weiterer bzw. neuer Antrag nach §6 LuftVG auf Errichtung einer Luftrettungsbetriebsstation im Raum Köln habe insoweit einen direkten Einfluss auf die luftrechtliche Genehmigung vom 21.10.2008 für die Betriebsstation auf dem Kalkberg. Diese Genehmigung wäre dann durch die Genehmigungsinhaberin mit ausführlicher Begründung der Notwendigkeit, warum die derzeitige Planung nicht ausreichend ist, zurückzugeben oder ggfs. durch die Genehmigungsbehörde zu widerrufen, um erneut einen Bedarf zur Realisierung einer Luftrettungsbetriebsstation im Raum Köln auszulösen.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p><i>Im Übrigen sei es Aufgabe des Antragstellers, festzulegen, für welchen Standort er eine Genehmigung beantrage; die Aufgabe der zuständigen Genehmigungsbehörde sei es, im Zuge einer neutralen Antragsberatung hierzu flugbetriebliche Hinweise zu geben. Erst wenn für einen bestimmten Standort ein Antrag gestellt worden ist, prüft die Genehmigungsbehörde den beantragten Standort und wägt diesen gegenüber anderen Standorten und der derzeit praktizierten Interimslösung (Flughafen Köln/Bonn) im Rahmen der verpflichtenden Alternativenprüfung unter erneuter Prüfung des Bedarfs ab.</i></p> <p><i>Die grundsätzliche Eignung eines Standortes als Hubschrauberlandeplatz ist in einem ersten Schritt durch ein flugbetriebliches Eignungsgutachten darzustellen. Ist aus dem Eignungsgutachten die flugbetriebliche Eignung ableitbar, muss im nächsten Schritt ein Lärmgutachten erstellt werden. Kommen beide Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine luftrechtliche Genehmigung für einen Hubschrauberbetriebsstandort an dem beantragten Standort grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann, müssen für den Antrag weitere Gutachten und Untersuchungen beigebracht werden (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bau- statische Untersuchungen, Brandschutztechnische Gutachten). Im Ergebnis stellen diese vollständigen Unterlagen die Bearbeitungsreife für die Genehmigungsbehörde her. Erfahrungsgemäß führt die Beibringung der Unterlagen und die Bearbeitung, wobei auch regelmäßig mit Einwendungen zu rechnen ist, zu einer mehrjährigen Verfahrensdauer. Hinzu kommt bei einer denkbaren Klage gegen die luftrechtliche Genehmigung eine mehrjährige Prozessdauer durch alle Instanzen.</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p><i>Die nunmehr geforderte wiederholte und um drei neue Standorte erweiterte Prüfung von Alternativen kann folglich nur entsprechend dem oben dargestellten Verfahren durchgeführt werden. Die zuständige Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass eine Veränderung der Bewertungskriterien im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Standorte nicht sinnvoll erscheint, da die bisher herangezogene Bewertungsmatrix als sach- und fachgerecht sowohl von der zuständigen Genehmigungsbehörde selbst als auch vom Verwaltungsgericht anerkannt worden ist. Lediglich neue aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen könnten grundsätzlich zu anderen Einschätzungen führen. Würden weitere Standorte zu den ehemals betrachteten Standorten hinzugefügt, so stellt sich die grundsätzliche Frage, warum diese nicht vom Antragsteller schon zum damaligen Zeitpunkt betrachtet und im behördlichen Genehmigungsprozess abgewogen wurden. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde haben die drei neuen Standorte sich zum damaligen Zeitpunkt jedoch gerade nicht aufgedrängt, da diesbezüglich direkt Ausschlusskriterien gegriffen hätten. Dies trifft insbesondere auf den neuen Standort "Klinik Merheim" zu, da dort ehemals die Luftrettungsbetriebsstation für den Raum Köln beheimatet war, die dann aber begründet aufgegeben wurde, um ein luftrechtliches Verfahren für eine neue Betriebsstation einzuleiten, die letztendlich in der luftrechtlichen Genehmigung für den Kalkberg endete. Zur Bewertung der Standorte, die bereits ab 2005 im Genehmigungsverfahren zum Kalkberg vorhanden waren (Geestemünder Straße, Heinrich-Rohlmann-Straße, Bernhard-Günther Straße) verweist die Bezirksregierung Düsseldorf auf die Genehmigungsunterlagen zum</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p><i>Standort Kalkberg, da diese schon einmal bewertet und abgewogen worden sind.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der zusätzlichen drei Standorte: MESSE P22, Parkhaus am Klinikum Merheim und LSC Leverkusen / Kurtekotten hat die zuständige Genehmigungsbehörde – vorbehaltlich aller notwendigen Gutachten – folgende erste Einschätzung bzw. Hinweise gegeben.</i></p> <p><i><u>MESSE P22</u>: Die räumliche Lage unterscheidet sich nur unwesentlich von der des Kalkbergs, die Anlage von vier An- und Abflugsektoren – entsprechend dem Kalkberg - erscheint aber auf den ersten Blick nicht gegeben zu sein.</i></p> <p><i><u>Parkhaus am Klinikum Merheim</u>: Unabhängig davon, ob der städtebauliche Vertrag die Realisierung einer Betriebsstation zuließe, muss geprüft werden, ob mit der neu hinzugekommenen Wohnbebauung eine Hubschrauberbetriebsstation genehmigungsfähig wäre. Die Genehmigung für den neuen Dachlandeplatz auf dem Dach des neuen Klinikgebäudes erfolgte zum einen auf den gegenüber einer Betriebsstation deutlich niedrigeren Flugbewegungszahlen und zum anderen auf dem hohen öffentlichen Interesse an einer Transportmöglichkeit von Notfallpatienten zu einem Krankenhaus der Maximalversorgung. Bei einer Betriebsstation ist es derzeit fraglich, ob diese Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.</i></p> <p><i><u>LSC Leverkusen / Kurtekotten</u>: Der Flugplatz des LSC Kurtekotten hat eine Genehmigung nach § 6 LuftVG als Sonderlandeplatz, der auch Flüge von Motorflugzeugen und Hubschraubern (bis. max. 5.700 kg höchstzulässiger</i></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p><i>Abflugmasse) von Sonnenauf- bis -untergang einschließt. Die dortige Errichtung einer Hubschrauberbetriebsstation würde zu einer erheblichen Nutzungsänderung (hier: veränderte Betriebszeiten anlog zum Kalkberg; veränderte Nutzung des Sonderlandeplatzes in Verbindung mit einer deutlich veränderten Lärmsituation) führen, die ein vollständiges neues Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG erforderlich macht. In der Umgebung sind nach dortigem Kenntnisstand auch wenigstens 3 neue lärmsensible Einrichtungen (Kindergärten) entstanden, die dann besonders zu berücksichtigten wären.</i></p> <p><i>Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Genehmigungsbehörde stellt die Frage, ob die Gründe, die damals zur Standortentscheidung Kalkberg geführt haben, jetzt nicht mehr zuträfen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die fach- und sachlichen Begründungen für den Standort Kalkberg, wie auch auf die Abwägung der damaligen Alternativstandorte, die umfassend in der luftrechtlichen Genehmigung vom 21.10.2008 dargestellt sind. Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf könnte der Flugbetrieb auf dem Kalkberg zeitnah nach einer Schlussabnahme aufgenommen werden, da die baulichen Hangarprobleme die luftverkehrsrechtliche Genehmigung nicht direkt tangieren."</i></p> <p>Das Ergebnis dieser Erörterung wurde als Zwischenbericht zur Standortprüfung für eine Rettungshubschrauberstation in Köln dem Hauptausschuss des Rates am 06.06.2016, der Bezirksvertretung 8 (Kalk) am 16.06.2016, dem Gesundheitsausschuss am 26.06.2016, der Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) am</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p>07.07.2016 sowie der Bezirksvertretung 9 (Mülheim) am 05.09.2016 im Rahmen einer Mitteilung (Vorlagen Nummer: 1845/2016) zur Kenntnis gegeben</p> <p>Die Ausführungen in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 12.05.2016 verdeutlichen, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage kein städtebaulich begründetes Erfordernis im Sinne des § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) besteht, auf dem obersten Geschoss des geplanten Parkhauses einen Hubschrauberlandeplatz planungsrechtlich durch Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen. Im Übrigen gilt auch in planungsrechtlicher Hinsicht der Grundsatz, dass die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf die Feststellung eines Bedarfs voraussetzt. Die Vorratshaltung dieser besonderen Bauflächen durch einen Bebauungsplan ist nicht möglich.</p> <p>Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch, dass sich der Standort des P22a für das geplante Parkhaus als alternativlos darstellt, denn im Vorfeld des Bebauungsverfahrens wurde der gesamte Großraum Deutz und Mülheim nach alternativen Parkflächen untersucht. Dabei wurden insbesondere die Kriterien Stellplatzpotential, Verfügbarkeit, Nutzungseinschränkung und Erreichbarkeit herangezogen, wobei insgesamt 16 Standorte bewertet wurden. Letztendlich blieb die Fläche des P22a als einzige Fläche übrig.</p> <p>Für die Koelnmesse, die in Köln-Deutz das weltweit fünftgrößte Messegelände erfolgreich unterhält und der Kölner Region neben regem internationalem Besuch auch starke wirtschaftliche Impulse generiert, ist es</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			<p>zwingend erforderlich, kurzfristig den Bau des Parkhauses durchführen zu können. Bedingt durch die Realisierung mehrerer Projekte wie der MesseCity und dem Euroforum Nord im rechtsrheinischen Köln werden kurzfristig erhebliche Parkplatzflächen für die Koelnmesse wegfallen. Trotz der guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist es unabdingbar, dass die Mindestzahl der jetzt verfügbaren Messe-Parkflächen erhalten bleibt. Insbesondere die direkte Anbindung des geplanten Parkhauses auf dem P22a an die Zoobrücke ermöglicht es, mehrere tausend Pkw und Lkw zu Messezeiten aus dem Straßenverkehr Deutz und Mülheim herauszunehmen wodurch die Ziele der Stadt hinsichtlich ihrer umwelt- und verkehrspolitischen Strategie nachhaltig unterstützt werden.</p> <p>Nach Abwägung aller maßgeblichen Belange kann daher der Stellungnahme nicht gefolgt werden.</p>

- 1.3 Die zweite Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Absatz 3 BauGB wurde am 22.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 30.06. bis zum 14.07.2016 durchgeführt. Im Zeitraum der zweiten Offenlage sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

2.1 Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde vom 31.03. bis zum 07.05.2015 durchgeführt.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in Kurzform jeweils fortlaufend nummeriert aufgelistet. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Bezirksregierung Köln		
1.1	Dezernat 25 Verkehr Die zusätzliche Parkhausausfahrt auf die Rampenanlage der B 55a ist durch Gutachten verkehrlich, leistungsbezogen und sicherheitstechnisch zu bewerten. Auch bei einer privaten Ausfahrtsrampe sind die Vorgaben der StVO und straßenbauliche Richtlinien zu beachten und anzuwenden.	ja	Die Beurteilung der verkehrliche Erschließungsplanung erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens, das unter anderem beachtliche straßenbauliche und -rechtliche Vorgaben berücksichtigt.
1.2	Dezernat 52 Abfallwirtschaft und Bodenschutz Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
1.3	Dezernat 54 Wasserwirtschaft und anlagenbezogener Umweltschutz Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
2.	Bezirksregierung Düsseldorf		
2.1	Kampfmittelbeseitigungsdienst Hingewiesen wird auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel beziehungsweise Militäreinrichtungen des Zweiten Weltkrieges (Bombenblindgänger und Schützenlöcher).	Kenntnisnahme	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan-Entwurf aufgenommen.
3.	Industrie- und Handelskammer zu Köln		
	Hingewiesen wird, dass die Zufahrtsverkehre über die B 55a aus Osten über den Messekreisel verlaufen und zusammen mit den Zufahrtsverkehren aus Westen in nur eine gemeinsame Einfahrt münden. Die Leistungsfähigkeit dieser Zufahrtsregelung wird kritisch bewertet.	Kenntnisnahme	Die Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten zum Plangebiet wurden im Verfahren durch das Fachamt beurteilt beziehungsweise überprüft und in der Folge optimiert.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
4.	Eisenbahn-Bundesamt		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
5.	Deutsche Bahn AG		
	<p>DB Immobilien, Region West Zum Planungskonzept folgende Anregungen und Auflagen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Mindestabstand zwischen den Fundamenten der Oberleitungsmasten und dem Parkhaus beträgt 3,00 m. - Vor Baubeginn sind die Bauantragsunterlagen mit den eingezeichneten Bahnanlagen der DB vorzulegen. - Bei den Planungen müssen die aus dem Bahnbetrieb resultierenden Emissionen einer Hauptstrecke und die Zuwegungen zur Bahnanlage für das DB-Notfallmanagement sowie für Wartung und Inspektion berücksichtigt werden. <p>Die Beleuchtung des Parkhauses darf Lokführer nicht blenden, ablenken beziehungsweise Signalfarben nicht verfälschen. Ferner wird die Leistungsfähigkeit der Brügelmannstraße bemängelt, da es immer wieder zu Rückstausituationen am Messekreisel kommt.</p>	Kenntnisnahme	Die vorgetragenen Anregungen und Auflagen wurden – soweit diese planungsrechtlich relevant sind – ins Verfahren eingestellt. Im Übrigen werden die Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten zum Plangebiet im Verfahren durch das Fachamt beurteilt beziehungsweise überprüft und in der Folge optimiert.
6.	Polizeipräsidium, Köln		
	Führungsstelle Verkehr Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
8.	Deutsche Telekom AG		
	Deutsche Telekom Technik GmbH Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden. Die Mindestüberdeckung der Leitungen muss 60 cm betragen. Die Verkehrswegeplanung sollte entsprechend angepasst werden, damit Veränderungen oder Verlegungen nicht erforderlich werden. Im Bereich des vorhandenen Fuß- und Radweges, über den eine Ausfahrtsrampe des Parkhauses geführt werden soll, würde eine Tieferlegung der TK-Linien einen Kostenaufwand von 700.000 EUR bis 1 Million EUR auslösen.	ja	Nach diversen Abstimmungen konnte erreicht werden, dass die TK-Linien der Telekom im vorhandenen Fuß- und Radweg nördlich der Brügelmannstraße nicht verlegt werden müssen, da die Konstruktionshöhe der querenden Ausfahrtsrampe so verändert werden konnte, dass die straßenbaulichen Vorgaben, insbesondere die lichte Durchfahrtshöhe für den Radweg von 2,50 m, eingehalten werden und somit eine Tieferlegung des Fuß- und Radweges nicht erforderlich wird.
9.	Stadtwerke Köln GmbH		
	RheinEnergie AG Vorhandene Stromleitungen müssen wegen der Errichtungen eines Parkhauses in den nördlich angrenzenden öffentlichen Fuß- und Radweg verlegt werden.	ja	Die Verlegung der Stromleitungen kann in die öffentlichen Verkehrsflächen (Fuß- und Radwege) erfolgen. Eine Sicherung durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist nicht erforderlich.
	Kölner Verkehrs-Betriebe AG Auf vorhandene Stromleitungen im Fuß- und Radweg wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	-/-
10.	Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR		
	Wasserwirtschaftliche Planungen Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
11.	AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG		
	Hingewiesen wird hinsichtlich der Planung von und Anlage von Straßen auf die RAST06 (Schleppkurven und Wendebereiche für 3achsige Müllfahrzeuge) sowie auf den § 10 der Abfallsatzung der Stadt Köln (Standplätze für Abfallbehälter)	Kenntnisnahme	Die beachtlichen straßenbaulichen Vorgaben und Richtlinien wurden berücksichtigt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgelegt:

- Bezirksregierung Köln
Dezernat 51 Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53 Immissionsschutz
- Handwerkskammer zu Köln
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln
- Polizeipräsidium Köln
Kriminalprävention

2.2 Die Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde in Verbindung mit § 4 a Absatz 2 BauGB parallel zur Offenlage des Planentwurfes vom 18.02. bis zum 17.03.2016 durchgeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Bezirksregierung Köln		
1.1	Dezernat 25 Verkehr Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
1.2	Dezernat 52 Abfallwirtschaft und Bodenschutz Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
2.	Bezirksregierung Düsseldorf		
2.1	Kampfmittelbeseitigungsdienst Hingewiesen wird auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel beziehungsweise Militäreinrichtungen des Zweiten Weltkrieges (Bombenblindgänger und Schützenlöcher).	Kenntnisnahme	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
3.	Industrie- und Handelskammer zu Köln		
	Die IHK Köln begrüßt die Errichtung eines Parkhauses mit einer Kapazität von ca. 3.200 Stellplätzen sowie weiterer Logistikflächen. Von der Leistungsfähigkeit der Zufahrt sind wir nach wie vor nicht überzeugt, sehen aber die räumlichen Zwänge.	Kenntnisnahme	Die Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten zum Plangebiet wurden im Verfahren durch das Fachamt beurteilt beziehungsweise überprüft und in der Folge optimiert.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
4.	Eisenbahn-Bundesamt		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
5.	Deutsche Bahn AG		
	<p>DB Immobilien, Region West Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken bezüglich des Planungskonzeptes, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Parkhausneubau müssen mindestens 3 m Abstand hinter den Oberleitungsmastfundamenten eingehalten werden. - Eventuell sind bei Abgrabungen Standsicherheitsnachweise und Mastsicherungen erforderlich. - Die aus dem Bahnbetrieb resultierenden Emissionen einer Hauptstrecke sind zu tolerieren. Bei den Planungen müssen Zuwegungen für unser Notfallmanagement sowie für Wartung/Inspektion und Grünschnitt berücksichtigt werden. - Die Beleuchtung des Parkhauses darf die Lokführer nicht blenden, ablenken bzw. Signalfarben verfälschen. Hier ist das Regelwerk 954 der DB zu beachten. - Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen des Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der "Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen" (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten. 	Kenntnisnahme	<p>Die vorgetragenen Anregungen und Auflagen wurden – soweit diese planungsrechtlich relevant sind – ins Verfahren eingestellt. Die vorgelegten Bauinformationen wurden an den Investor zur Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Im Übrigen wurden die Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten zum Plangebiet im Verfahren durch das Fachamt beurteilt beziehungsweise überprüft und in der Folge optimiert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe unserer Anlagen, sind wir durch Vorlage aussagekräftiger Bauantragsunterlagen in Form von Bauanträgen zu beteiligen (wegen Lastwinkel Gleise und Mastfundamente), um frühzeitig Gefahren aus und gegenüber dem Eisenbahnverkehr erkennen und ausschließen zu können. - Das Aufstellen von Kränen (Turmdrehkräne oder Mobilkräne) ist mit uns abzustimmen. - Die Erreichbarkeit des "Brügelmannhauses" muss während der gesamten Bauphase gewährleistet sein. - Der kollabierende Straßenverkehr um den Messekreisel wird durch Lkw-Logistikflächen und weiteren 3200 Stellplätzen auf die Brügelmannstraße übertragen. Diesbezüglich ist ein Wegerecht für unser Notfallmanagement im Störfall erforderlich. 		
6.	Polizeipräsidium, Köln		
	Führungsstelle Verkehr Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-
7.	Polizeipräsidium, Köln		
	Kriminalprävention Auf das kostenlose Beratungsangebot zu kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten wie Parkhäusern wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	Das Beratungsangebot wurde an den Investor weitergeleitet.
8.	Deutsche Telekom AG		
	Deutsche Telekom Technik GmbH Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
9.	Stadtwerke Köln GmbH		
	RheinEnergie AG Vorhandene Stromleitungen müssen wegen der Errichtungen eines Parkhauses in den nördlich angrenzenden öffentlichen Fuß- und Radweg verlegt werden.	ja	Die Verlegung der Stromleitungen kann in die öffentlichen Verkehrsflächen (Fuß- und Radwege) erfolgen. Eine Sicherung durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist nicht erforderlich.
	Kölner Verkehrs-Betriebe AG Auf vorhandene Stromleitungen im Fuß- und Radweg wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	-/-
10.	AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG		
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgelegt:

- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln
- Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR

2.3 Die erneute Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde in Verbindung mit § 4 a Absatz 3 BauGB parallel zur zweiten Offenlage des Planentwurfes vom 30.06. bis zum 14.07.2016 durchgeführt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1.	Industrie- und Handelskammer zu Köln		
	Die IHK Köln begrüßt die Änderungen im Konzept der inneren und äußeren Erschließung des Parkhauses. Die Verkehrsorganisation wird dadurch verbessert.	Kenntnisnahme	-/-
2.	Deutsche Bahn AG		
	DB Immobilien, Region West Der betroffene Bereich enthält Kabel oder TK-Anlagen der DB AG. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Bei allen baulichen Veränderungen ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine örtliche Einweisung durch	Kenntnisnahme	Die vorgetragenen Anregungen und Auflagen wurden – soweit diese planungsrechtlich relevant sind – ins Verfahren eingestellt. Die vorgelegten bautechnischen Anweisungen und Informationen wurden an den Investor zur Beachtung weitergeleitet.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Die geplanten Baumaßnahmen erfordern umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel und Anlagen. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft" sind strikt einzuhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb, des in den Plänen dargestellten, abgegrenzten Bereiches. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangengenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind. Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel oder Leitungen auf, ist umgehend die DB Kommunikationstechnik GmbH einzuschalten. Der betroffene Bereich enthält keine hier dokumentierten Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone D2 GmbH. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone D2 GmbH von den zu treffenden Maßnahmen betroffen sind.</p> <p>In einer zweiten Stellungnahme wurde ergänzend ausgeführt: Da von dem geplanten Parkhaus das GSMR-Funknetz der DB AG möglicherweise negativ beeinträchtigt wird, sollten genauere Planunterlagen (Ansichten, Schnitte, etc.) übergeben werden.</p> <p>In einer dritten Stellungnahme wurden die Ausführungen gemäß Ziffer 2.2 lediglich wiederholt.</p>		<p>Im Übrigen wurden die Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten zum Plangebiet im Verfahren durch das Fachamt beurteilt beziehungsweise überprüft und in der Folge optimiert. Ein Notwegerecht kann nicht begründet werden.</p>
3.	Polizeipräsidium, Köln		
	Führungsstelle Verkehr Keine Bedenken	Kenntnisnahme	-/-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
4.	Stadtwerke Köln GmbH		
	Auf die Stellungnahmen unter Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 wird verwiesen.	Kenntnisnahme	-/-
5.	AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG		
	Hingewiesen wird, dass die Verkehrsflächen für dreiachsige Müllfahrzeuge befahrbar sein muss.	ja	Die beachtlichen straßenbaulichen Vorgaben und Richtlinien wurden berücksichtigt. Die Dimensionierung des Wendekreises wurde an die Befahrbarkeit durch dreiachsige Fahrzeuge (beispielsweise der Feuerwehr) angepasst.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgelegt:

- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln
- Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR